Deutscher Bundestag **Drucksache 15/127**

15. Wahlperiode 03. 12. 2002

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage des Ersuchens des mazedonischen Präsidenten Trajkovski vom 21. November 2002 und der Resolution 1371 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. September 2001

Der Bundestag wolle beschließen:

Seit den Wahlen im September 2002 haben sich die politischen Verhältnisse in Mazedonien insgesamt erfreulich entwickelt. Der landesweite Zensus konnte ohne nennenswerte Unregelmäßigkeiten am 20. November 2002 abgeschlossen werden. Die Bedrohung der internationalen Beobachter ist seit Beginn der Operation AMBER FOX deutlich zurückgegangen und wird inzwischen als gering eingestuft. Deshalb hat die NATO entschieden, die Operation AMBER FOX nicht über den derzeit gültigen Mandatszeitraum hinaus zu verlängern. Die Operation endet somit am 15. Dezember 2002.

Gleichwohl sind sich die mazedonische Regierung und die internationale Gemeinschaft darüber einig, dass eine internationale Sicherheitspräsenz weiterhin erforderlich ist. Sie sollte der veränderten Lage angepasst sein. Die Umsetzung der Vereinbarungen von Ohrid vom August 2001 ist noch nicht abgeschlossen. Die volle Wiederherstellung staatlicher Gewalt in den ehemals von den ethnisch-albanischen Kräften kontrollierten Gebieten ist noch im Gange. Dieser Prozess, der auch für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption von erheblicher Bedeutung ist, bedarf weiterhin der Begleitung durch internationale Beobachter und einer internationalen militärischen Sicherheitspräsenz als vertrauensbildende Maßnahme. Auch weitere, zur vollständigen Umsetzung des Ohrid-Friedensprozesses notwendige Schritte bergen das Risiko erneuter Destabilisierung, das es zu minimieren gilt.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage der Bitte des mazedonischen Präsidenten Trajkovski vom 21. November 2002 und der Resolution 1371 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. September 2001 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu:

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Der Präsident der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (im Folgenden: Mazedonien), Boris Trajkovski, hat mit einem am 21. November 2002 eingegangenen Schreiben an den NATO-Generalsekretär um eine militärische Präsenz der NATO gebeten, die nach Abschluss der Operation AMBER FOX einen Beitrag zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zur Sicherheit internationaler Beobachter leisten soll. Die Verantwortung für die Sicherheit der Beobachter trägt weiterhin die mazedonische Regierung. Die NATO entwickelte aus Anlass des Schreibens von Präsident Boris Trajkovski den Operationsplan 10418 ALLIED HARMONY, der am 27. November 2002 vom NATO-Rat gebilligt wurde. Das Schreiben von Präsident Boris Trajkovski stellt, ergänzt um weitere Vereinbarungen, die rechtliche Grundlage für die NATO-Operation dar.

Dieser Einsatz in Mazedonien steht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1371 (2001) vom 26. September 2002 die Bemühungen der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens vom 13. August 2001 gebilligt und seine nachdrückliche Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, dass auf Wunsch der mazedonischen Regierung eine multinationale Sicherheitspräsenz in Mazedonien geschaffen wird, die einen Beitrag zum Schutz der internationalen Beobachter leistet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Umsetzung des NATO-Operationsplans 10418 ALLIED HARMONY im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Die Operation ALLIED HARMONY unterstützt die internationale Gemeinschaft bei ihren politischen Bemühungen um die endgültige friedliche Beilegung des innermazedonischen Konflikts und fördert zugleich die Stabilisierung der Balkanregion. Ziel der Operation ist es, durch Präsenz und Verbindungsarbeit zu Internationalen Organisationen sowie mazedonischen Behörden das Risiko weiterer Destabilisierung zu minimieren, Unterstützung für den gegenwärtigen politischen Prozess und die staatlichen Institutionen Mazedoniens zu demonstrieren und zur Aufrechterhaltung eines Umfeldes beizutragen, das ein friedliches Zusammenleben aller ethnischen Gruppen und die politische Stabilität des Landes fördert. Die internationalen Beobachter sollen in Notfällen im Rahmen des Möglichen Unterstützung durch die Sicherheitspräsenz erhalten. Darüber hinaus soll die Beratung der mazedonischen Behörden im Bereich Sicherheit und Verteidigungsreform durch die NATO weiter ausgebaut werden, um sie in die Lage zu versetzen, die Sicherheit des Landes demnächst durch eigene Mittel und Fähigkeiten in angemessener Weise selbst sicherzustellen. Die zu diesem Zweck eingesetzten Kräfte haben folgende Aufgaben:

- Verlegung in das Einsatzgebiet,
- Eigensicherung,
- Koordinierung mit den internationalen Organisationen und mazedonischen Behörden,
- Aufklärung und Austausch von Informationen mit internationalen Organisationen und mazedonischen Behörden,

– Unterstützung von Beobachtern in Notfällen,
– Beratung der mazedonischen Behörden im Bereich Sicherheit und Verteidigungsreform,
– Rückbau und Auflösung der Feldlager der Task Force FOX und
– Rückverlegung.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Operation ALLIED HARMONY die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 genannten Kräfte der NATO anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Operation ALLIED HARMONY einzusetzen.

Die Operation beginnt am 16. Dezember 2002. Der Einsatz ist bis zum 15. Juni 2003 befristet.

5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der Operation ALLIED HARMONY werden bereitgestellt:

– mechanisierte Kräfte,
– Unterstützungskräfte einschließlich Aufklärungskräfte,
– Kräfte in integrierter Verwendung,
– Kräfte im NATO-Hauptquartier Skopje und
– Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der Operation ALLIED HARMONY eingesetzten Kräfte richten sich nach den zwischen der NATO und Mazedonien getroffenen Vereinbarungen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch das Recht zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihres Unterstützungsauftrags sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten jedermann erteilt.

7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Territorium Mazedoniens. Angrenzende Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu den Zwecken Zugang und Versorgung genutzt werden.

8. Personaleinsatz

Für die Operation ALLIED HARMONY werden bis zu 70 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Kräfte der Operationen JOINT FORGE (SFOR) und JOINT GUARDIAN (KFOR) können zur Unterstützung herangezogen werden, sofern die Auftragserfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird. Dabei und im Falle von Kontingentwechseln sowie während des Rückbaus der Feldlager

der Task Force FOX kann die Personalobergrenze von 70 Soldaten vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation ALLIED HARMONY kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents und anderer truppenstellender Nationen bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es werden eingesetzt:

- nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
- aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen: Grundwehrdiensteleistende, die freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leisten, Reservisten, frühere nicht mehr wehrpflichtige Soldaten, frühere Soldatinnen sowie ungediente Frauen, die berufsbezogen eingesetzt werden sollen.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben des Einsatzes ALLIED HARMONY werden für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu 2,1 Mio. Euro betragen. Für die noch im Haushaltsjahr 2002 anfallenden Ausgaben ist im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen worden. Die Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2003 werden aus dem Einzelplan 14 finanziert. Einzelheiten werden mit dem Bundeshaushalt 2003 (Einzelplan 14) festgelegt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333